

## Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 20. Dezember 2006

**Zulassungsnummer:**  
**Z-10.1-415**

**Antragsteller:**  
**JET Brakel Aero GmbH**  
Alte Hünxer Straße 179  
46562 Voerde

**Zulassungsgegenstand:**  
**Dachlichtbänder aus GF-UP Verbundelementen**  
**Typ Grillodur-Oberlichtband GO**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 31.01.2012      Geschäftszeichen:  
II 16-1.10.1-415/3

**Geltungsdauer**

vom: **1. Januar 2012**

bis: **31. Dezember 2012**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.1-415 vom 20. Dezember 2006. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## **ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

### **Abschnitt 1 bis 7 wird ersetzt durch:**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

### **Abschnitt 2.2.3 wird ersetzt durch:**

#### **2.2.3 Verklebung**

Zur Verklebung der GF-UP-Deckschichten mit den Tragprofilen muss das Schaumklebeband mit der Bezeichnung K1 verwendet werden.

Die Bezeichnung des Herstellers, die Rezeptur und die Verarbeitungsbedingungen sind im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

### **Abschnitt 2.2.6.1 wird ersetzt durch:**

2.2.6.1 Die Verbindung zwischen den Oberlichtverbindern sowie zwischen Tragprofilen und der Unterkonstruktion und/oder dem Winkelprofil (siehe Anlage 2.3) muss mit Schrauben und Scheiben aus nichtrostendem Stahl (Scheiben mit Elastomerdichtung) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-14.1-4, Anlage 4.1 bis 4.25 ausgeführt werden.

### **Abschnitt 2.4.1 wird ersetzt durch:**

#### **2.4.1 Allgemeines**

Ist der Hersteller des Dachlichtbands nicht auch Hersteller der Komponenten, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für das Dachlichtbands verwendeten Komponenten einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie ggf. einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

### **Abschnitt 2.4.1.1, Absatz 3 wird ersetzt durch:**

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **Abschnitt 2.4.1.2 wird ergänzt mit:**

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### **Abschnitt 2.4.1.3 wird ergänzt mit:**

Für das Dachlichtband gilt der Antragsteller als Hersteller in diesem Sinne. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Dachlichtbands mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### **Abschnitt 2.4.2.2 wird ersetzt durch:**

#### **2.4.2.2 Verklebung**

Bei jedem Dachlichtbandelement ist die Einhaltung der Verarbeitungsbedingungen zu kontrollieren und zu überprüfen, dass die Verklebung vollflächig durchgeführt wurde.

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

**Nr. Z-10.1-415**

**Seite 4 von 4 | 31. Januar 2012**

Mindestens dreimal je 500 m<sup>2</sup> Lichtbandfläche, mindestens jedoch dreimal arbeitstäglich sind nach Anlage 5.2 a für jede verwendete Verklebungsart Probekörper unter gleichen Verarbeitungsbedingungen wie die Lichtbandelemente herzustellen und Scherversuche durchzuführen.

Der geforderte Wert in Anlage 5.2 a darf von keinem Einzelwert unterschritten werden. Werden kleinere Werte ermittelt als gefordert, so muss entsprechend Abschnitt 2.4.2.1.1. vorgegangen werden.

**Neuer Abschnitt 2.4.2.4 wird hinzugefügt:**

**2.4.2.4 Dachlichtband**

Alle Komponenten, die zum Dachlichtband gehören, müssen vom Hersteller des Dachlichtbands einer Eingangskontrolle unterzogen werden. Dabei ist zu kontrollieren, ob die verwendeten Bauprodukte den Anforderungen des Abschnitts 2.2 genügen und ein Ü-Zeichen aufweisen.

**Abschnitt 3.1, Absatz 1 wird ersetzt durch:**

Die Standsicherheit der Dachlichtbänder, Typ GO 30, GO 40 und GO 70, nach Abschnitt 2.2 in Ausführung und Anordnung nach Anlage 1 bis 3 ist für Schneelasten nach DIN 1055-5 sowie Windlasten nach DIN 1055-4 mit Auflagerkräften  $A_N$  bzw.  $B_N$  aus Windsoglast nach Anlage 4.1 und 4.2 für geschlossene Baukörper nachgewiesen, sofern die dort angegebenen Randbedingungen und Grenzwerte der Auflagerverschiebungen eingehalten werden.

**Absatz 7 wird ersetzt durch:**

Der Staudruck  $q$  ist DIN 1055-4 entsprechend der Einbauhöhe über Gelände zu entnehmen.

**Absatz 11 wird ersetzt durch:**

Wird von den genannten Bedingungen abgewichen oder werden die Lichtbänder im Dachrand- oder im Eckbereich nach DIN 1055-4 eingesetzt oder werden die Windlasten nach DIN 1055-4 sowie die Schneelasten nach DIN 1055-5 angesetzt, so sind zusätzlich die Tragprofile unter Zugrundelegung der speziellen bzw. höheren Belastung nachzuweisen. Hierbei kann für die Tragprofile eine Aussteifung durch die Deckschichten angenommen werden. Die Auswirkungen der Verschiebungen der Auflagerkonstruktion auf die Schnittkräfte sind zu berücksichtigen.

**Abschnitt 4.1, Absatz 4 wird ersetzt durch:**

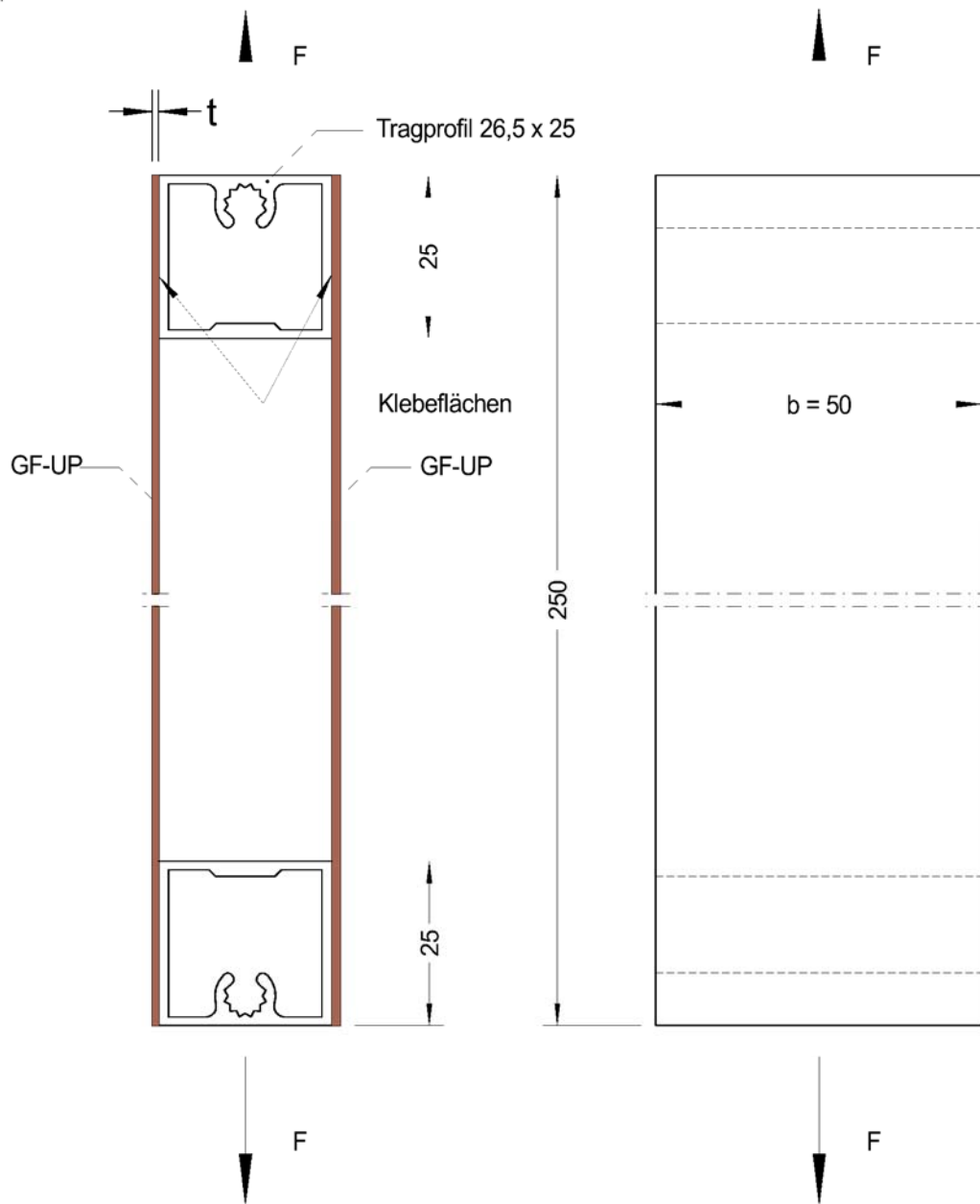
Der Hersteller der Dachlichtbänder hat die Montagefirmen davon zu unterrichten, dass sie den Zusammen- bzw. Einbau des Lichtbandes nur nach den Anweisungen des Antragstellers und entsprechend den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vornehmen dürfen. Die Zwischenräume der zweischaligen Deckschichten dürfen nicht verfüllt werden.

**Anlage 5.2 wird ersetzt durch Anlage 5.2 a**

Manfred Klein  
Referatsleiter

Beglaubigt

BR 01311-001 Zul.



Prüfbedingungen :

- Normalklima DIN EN ISO 291 - 23/50, Klasse 2
- Prüfgeschwindigkeit :  $v = 20 \text{ mm / min}$

Anforderung :

Klebebandtyp	Höchstkraft $F_B$ in N
K1	$\geq 575$

Dachlichtband  
 Grillodur-Oberlichtband GO

Probekörper für Scherversuche  
 schematisch  
 Prüfbedingungen

Anlage 5.2 a